

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 19.09.2017

**der 949. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 29.08.2017**

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 16:25 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Frau Cifire
Frau Doetsch-Nguyen
Herr Frank
Herr Reichert
Herr Schröder
Herr Stein
Herr Tiedje
Herr Wolff
Herr Zorn

Berater/in:

Herr Thurian (SC 3)
Frau Weber (I B)
Frau van Aaken (I B St)
Frau Scherfner (1. Stellv. ZFA)

Gäste:

Herr Klinder (Fakultät V)
Herr König (Fakultät II)
Frau Krejci (Fakultät V)
Frau Loewe (Fakultät V)
Herr Merkel (Fakultät II)
Herr Müller (Fakultät V)
Herr Meyer (Fakultät V)
Herr Richter (Fakultät V)
Frau Wesner (Fakultät IV)

Protokoll:

Herr Krone

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	3
2.	Genehmigung des Protokolls der 948. Sitzung	3
3.	Berichte <ul style="list-style-type: none"> • Tutorenausstattungsplan 2018 (SC 3) • Vorbereitung der 2. Begehung zur Systemakkreditierung im Januar 2018 (SC 3) 	3
4.	Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs „Automotive Systems“ an der Fakultät IV	3-4
5.	Änderung der Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät IV	4-5
6.	1.Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“	5-6
7.	1.Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Biologische Chemie“	6-9
8.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Maschinenbau“ an der Fakultät V	9-12
9.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Maschinenbau“ an der Fakultät V	12-14
10.	Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Maschinenbau“ an der Fakultät V	15
11.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Fahrzeugtechnik“ an der Fakultät V	15-18
12.	Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Fahrzeugtechnik“ an der Fakultät V	18
13.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Planung und Betrieb“ an der Fakultät V	19-21
14.	Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Planung und Betrieb“ an der Fakultät V	21-22
15.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Schiffs- und Meerestechnik“ an der Fakultät V	22-25
16.	Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Schiffs- und Meerestechnik“ an der Fakultät V	25
17.	Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V	26
18.	Sprachnachweise und Sprachniveaus als Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge der TU Berlin	27-28
19.	Verschiedenes	28

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 948. Sitzung

Die Genehmigung des Protokolls der 948. Sitzung wird vertagt.

TOP 3: Berichte

Herr Thurian berichtet, über den am 13.09.2017 zu beschließenden Tutorenausstattungsplan 2018 durch den Akademischen Senat. Änderungen bei den zentralen Stellen sind nicht vorgesehen.

Weiterhin informiert Herr Thurian, über die Vorbereitungen zur 2. Begehung zur Systemakkreditierung am 15.01. und 16.01.2018.

TOP 4: Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs „Automotive Systems“ an der Fakultät IV

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 03.07.2017
- 2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs „Automotive Systems“ an der Fakultät IV vom 14.06.2017
- AK-Beschluss vom 31.05.2017
- Synopse
- Ergänzende Angaben

Bearbeiter_innen: LSK

Beschluss der Fakultät IV	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
14.06.2017	06.07.2017	29.08.2017

Beschluss LSK 1/949 – 29.08.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die 2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Automotive Systems“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät IV für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den konsekutiven Masterstudiengang „Automotive Systems“.

Die Änderungen basieren auf einer Anpassung der Ordnung an die zum WS 2017/18 in Kraft tretende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automotive Systems, in welcher es einen § zur Masterarbeit gibt, der u.a. Bearbeitungsfrist und Verlängerungsmöglichkeiten regelt. In der vorliegenden Prüfungsordnung von 2007 in der Fassung von 2014, welche noch sechs Semester nach Inkrafttreten der neuen StuPO gültig sein wird, gibt es hierzu keinerlei Regelung, was zu einer unklaren Situation für den Prüfungsausschuss, das Referat Prüfungen sowie die Studierenden selbst führt.

TOP 5 : Änderung der Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät IV

Es werden vorgelegt:

- AS- Beschlussvorlage vom 15.08.2017
- Änderungssatzungen für Studiengänge

Bearbeiter_innen: Herr Schröder

Beschluss der Fakultät IV	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
14.12.2016	16.08.2017	29.08.2017

Beschluss LSK 2/949 – 29.08.2017 Abstimmung: 8:0:1

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Änderung der Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät IV zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät IV für die guten und übersichtlichen Unterlagen zur Änderung der Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät IV.

Die Aufnahme eines Passus zum Ausschluss von Sperrvermerken und Geheimhaltungsvereinbarungen in den StuPOen ist nach Auffassung der Fakultät IV notwendig, da dies inzwischen keine Ausnahme mehr darstellt sondern eher die Regel ist. Ein Verbot muss eigens in den StuPOen geregelt werden, um Geltung zu erlangen. Die Studierenden und betreuenden Hochschullehrer werden dadurch in der Wahl ihrer Themen und Partner eingeschränkt. Zentrale Aufgaben der Hochschulen sind gemäß BerlHG § 4 „(2) Die Hochschulen tragen mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung menschlicher Lebens- und Umweltbedingungen bei. Sie setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.“ sowie BerlHG § 4 „(5) Die Hochschulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit anderen Hochschulen sowie sonstigen Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen im Inland und im Ausland zusammen.

Sie fördern den Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft und wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können.“ und BerlHG § 41 „(2) Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Drittmittelforschung.“ Diese Aufgabe ist aus Sicht der LSK nur in Ausnahmefällen durch Geheimhaltungsvereinbarungen einzuschränken.

Die LSK unterstützt den Ansatz der Fakultät IV, dass die Abschlussarbeiten in Bachelor- und Masterstudiengängen als eigenständige wissenschaftliche Arbeiten ohne Geheimhaltung durchzuführen sind.

Da Geheimhaltungsvereinbarungen üblicherweise in Kooperationsverträgen oder Forschungsverträgen festgelegt werden, die entweder zwischen der TUB insgesamt oder nur mit einzelnen Partnern in der TUB geschlossen werden, ist bei der Themenvergabe der Abschlussarbeiten nicht immer eindeutig, ob es eine Geheimhaltungsvereinbarung gibt. Die Prüfungsausschüsse und die Gutachter müssen in solchen Fällen Einblick in die entsprechenden Verträge erhalten.

Die LSK weist darauf hin, dass alle bereits laufenden Verfahren, die ggf. Sperrvermerke enthalten, noch nach den bisherigen Regelungen zu Ende geführt werden können.

Die Studierenden müssen rechtzeitig und kontinuierlich über die Änderung informiert werden, damit sie für ihre Abschlussarbeiten richtig planen können.

TOP 6 : 1.Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 14.07.2017
- 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ an der Fakultät II vom 27.06.2017
- AK-Beschluss vom 11.07.2017
- Synopse
- Modulliste (geänderter Abschnitt)

Bearbeiter_innen: LSK

Beschluss der Fakultät II	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
12.07.2017	27.07.2017	29.08.2017

Beschluss LSK 3/949 – 29.08.2017 Abstimmung: 8:0:1

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der für den Bachelorstudiengang „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ an der Fakultät II unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Bachelorstudiengang „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ an der Fakultät II.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Insgesamt gehen die schlechtesten Module im Umfang bis zu 42 LP nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Das Betriebspraktikum und die Module „Wissenschaftliches Informationsmanagement“ und „Neue Medien in Forschung und Lehre“ sind unbenotet. Somit gehen Module im Gesamtumfang von 60 LP (25%) nicht in die Gesamtnote ein. Dies entspricht den Vorgaben des BerlHG sowie den TU eigenen Vorgaben.

Die geänderten Module haben einen Umfang von 6 LP und entsprechen damit der AllgStuPO § 33 (2) und dem BerlHG § 22 a (2).

Die Änderung der beiden Modulprüfungen im Pflichtbereich auf unbenotet ist im Sinne des BerlHG § 33 (2) und hilft Prüfungsdruck zu reduzieren. Die LSK begrüßt dies ausdrücklich.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 7 : 1.Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Biologische Chemie“

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 17.08.2017
- Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Biologische Chemie“ an der Fakultät II vom 27.06.2017
- AK-Beschluss vom 07.08.2017
- Synopse
- Modulliste

Bearbeiter_innen: LSK

Beschluss der Fakultät II	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
16.08.2017	17.08.2017	29.08.2017

Beschluss LSK 4/949 – 29.08.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, der Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Biologische Chemie“ an der Fakultät II unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät II für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Biologische Chemie“ an der Fakultät II. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 24.08.2017 unter Beteiligung von Herrn Merkel sowie Frau van Aaken getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 120 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule 8 (Gesamtumfang 33 LP [27,5 %])	Wahlpflichtmodule 2-5 von 53, (Gesamtumfang 15 LP [20 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 15 LP [ca. 12,5 %])
Mündliche Prüfung	3	11	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	2	26	
Portfolioprüfung	1	16	
Keine Prüfung	2	-	
Projektpraktika	Teilnahme an 2-3 Projektpraktika im Umfang von 27 LP [22,5 %]		
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 30 LP [25 %]		
1 Modul ist zwei-, alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 3 – 5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 8 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt gehen 4 Module im Umfang von 33 LP nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. 2 Module im Umfang von 2 LP sind unbenotet (35%).

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 sowie dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die Module haben einen Umfang von 1, 3, 4, 6, 8 oder 9 LP und entsprechen damit in großen Teilen nicht dem BerlHG § 22 und der AllgStuPO § 33 (2).

Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl vor allem im Pflichtbereich zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 4 [redaktionell]

Um größtmögliche Klarheit der Ordnung zu gewährleisten, sollte das „oder“ in Absatz 1 durch ein „und“ ersetzt werden, so dass es heißt: „Das Studium beginnt zum Winter- und Sommersemester.“

2. § 4a [inhaltlich]

Die LSK empfiehlt die Streichung von § 4a und die Inhalte in eine eigene ZZO des Studiengangs zu überführen.

3. § 5 (6) [redaktionell]

Der Absatz kann gestrichen werden, da mit den Änderungen in der Gliederung des Studiums die Bereiche Wahlpflicht und Freie Wahl keine „Von-Bis-Bereiche“ mehr aufweisen.

4. § 9 (1) [inhaltlich]

Nach Auffassung der Senatsverwaltung (Schreiben der SenBJW vom 14.10.2016 zur Bestätigung des Studiengangs Business Engineering – El Gouna) muss der letzte Satz gestrichen werden (Vgl. Anmerkung von I B). Aus Sicht der LSK ist der jeweilige Prüfungsausschuss gemäß BerlHG § 32 (1) sowie AllgStuPO § 41 (3) zuständig für die Organisation von Prüfungen. Damit ist er u.a. auch zuständig für eine Entscheidung über die Anerkennung von wichtigen Verzögerungsgründen und darauf bezogen der Festlegung einer angemessenen Verlängerungsfrist für diese individuellen wichtigen Gründe. Diese wichtigen Gründe müssen auf ihr Zutreffen durch den Prüfungsausschuss bewertet werden und dürfen selbstverständlich nicht zu einer Verfälschung des Prüfungsergebnisses durch die längere Bearbeitungsdauer führen. Der LSK sind keine negativen Auswirkungen im Sinne einer Änderung der Chancengleichheit durch „willkürliche“ Verlängerungen von Bearbeitungszeiten durch Prüfungsausschüsse bekannt. Sie geht davon aus, dass die Prüfungsausschüsse verantwortlich mit ihren Aufgaben umgehen.

Da es aus Sicht der LSK keine abschließende Regelung von wichtigen Gründen geben kann, muss der Prüfungsausschuss individuell eine Entscheidung treffen können. Deshalb soll der Prüfungsausschuss auch weiterhin die Entscheidung über die Verlängerung aus wichtigem Grund treffen können, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind.

5. Anlage 1 [inhaltlich/redaktionell]

Sehr auffällig sind zwei 1 LP-Module sowie ein 3 LP und ein 4 LP-Modul im Pflichtbereich des Studiengangs. Auch wenn diese teilweise nicht mit einer Prüfung abschließen, so sind diese Module sehr kleinteilig und widersprechen den Regeln aus dem BerlHG § 22 a (2) und der AllgStuPO § 33 (2).

Die LSK empfiehlt den Studiengangsverantwortlichen, die Thematik der kleinen Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und zu diskutieren, ob hier nicht Abhilfe geschaffen werden kann, indem z.B. Module, die aufeinander aufbauen, zu einem Modul zusammengefasst werden.

Alternativ bietet sich auch an, die im Pflichtbereich angesiedelten Module, die sich mit fachübergreifenden Themen beschäftigen und unbenotet sind, zu einem Modul zusammenzufassen. Eine Abweichung muss in jedem Fall begründet werden.

In der Modulliste sollte darüber hinaus gekennzeichnet werden, dass Module der Freien Wahl gemäß der Bestimmungen der einzelnen Modulen in die Endnote eingehen. Das wird derzeit nicht klar.

6. Anlage 2 [inhaltlich]

Die LSK würde die Vorlage von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit, bzw. einen Hinweis darauf, an welcher Stelle im Falle eines Teilzeitstudiums Hilfe zu finden ist, begrüßen.

Darüber sollte es gemäß AllgStuPO § 4 (2) mindestens im exemplarischen Studienverlaufplan einen Hinweis auf ein Mobilitätsfenster geben.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 8 : Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Maschinenbau“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS- Beschlussvorlage vom 18.07.2017
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Maschinenbau“ an der Fakultät V vom 12.07.2017
- AK-Beschluss vom 23.06.2017
- Praktikumsrichtlinien
- Gutachterliche Stellungnahme zum Studiengangsreview und Stellungnahme des Studiengangsbeauftragten
- Synopse und Modulkatalog

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
12.07.2017	21.07.2017	29.08.2017

Beschluss LSK 5/949 – 29.08.2017 Abstimmung: 8:0:1

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat sich in einer Vorbesprechung am 13.06.2017 unter Beteiligung von Frau Krejci und Herrn Meyer sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 180 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule 15 (Gesamtumfang 93 LP [52 %])	Wahlpflichtmodule (7-8 von 84, Gesamtumfang 42 LP [23 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 15 LP [ca. 8 %])
Mündliche Prüfung	2	3	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	7	14	
Portfolioprüfung	6	45	
Projekt	Projekt im Umfang von 6 LP [3 %]		
Praktikum	Betriebspraktikum im Umfang von 12 LP [7 %]		
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP [7 %]		
2 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen jedes Semester 3 – 5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 28 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt gehen 2 Module im Umfang von 6 LP, die schlechtesten Modulprüfungen bis zum Umfang von 27 LP und das Berufspraktikum mit 12 LP nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Somit werden insgesamt 45 LP (25%) bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 und dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die Module haben einen Umfang von 3, 6, 9 LP oder 12 LP und entsprechen damit weitestgehend der AllgStuPO § 33 (2). Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen (2 unbenotete Pflichtmodule mit 3 LP) ausreichend begründet. Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl vor allem im Pflichtbereich zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen.

Die LSK bittet um die Erstellung von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit oder mindestens einen Hinweis auf entsprechende Beratungsangebote der Fakultät.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen und in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 (3) [redaktionell]

In Satz 1 muss das erste Wort „nach“ durch „innerhalb“ ersetzt werden, damit sich die bereits immatrikulierten Studierenden ab Inkrafttreten der Neufassung entscheiden können.

2. § 5 (2) [redaktionell]

In Satz 3 soll die Zahl „2“ hinter dem Wort „Anlage“ ergänzt werden.

3. § 8 (1) [redaktionell]

Vor dem Wort „sowie“ muss „dem Berufspraktikum“ ergänzt werden, da es Bestandteil der Bachelorprüfung ist.

4. Anlage 1: Modulliste [redaktionell]

Das Pflichtmodul „Technisches Zeichnen und CAD“ entspricht nicht der Ankündigung in den ergänzenden Angaben zu 10. Die Modulbeschreibung und die Modulliste muss entsprechend angepasst werden.

5. Anlage 2: Studienverlaufspläne [redaktionell]

Ein Musterstudienverlaufspläne für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit oder mindestens einen Hinweis auf entsprechende Beratungsangebote der Fakultät muss ergänzt werden. Letzteres kann z.B. in folgender Form geschehen: „Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen der behilflich.“

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 9 : Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Maschinenbau“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 18.07.2017
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Maschinenbau“ an der Fakultät V vom 18.07.2017
- AK-Beschluss vom 23.06.2017
- Praktikumsrichtlinien
- Prozessdokumentation: Gesamtbericht Studium und Lehre 2015
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
12.07.2017	21.07.2017	29.08.2017

Beschluss LSK 6/949 – 29.08.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Maschinenbau“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Maschinenbau“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat sich in einer Vorbesprechung am 13.06.2017 unter Beteiligung von Frau Krejci und Herrn Meyer sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 120 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (0 Gesamtumfang 0 LP [0 %])	Wahlpflichtmodule (8-11 von 97+42, Gesamtumfang 66 LP [55 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 24 LP [ca. 20 %])
Mündliche Prüfung	0	31+16	mind. Eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	0	13+9	
Portfolioprüfung	0	53+17	
Projekt	Projekt im Umfang von 6 LP [5 %]		
Praktikum	Praktikum im Umfang von 6 LP [5 %]		
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 18 LP [15 %]		
9 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 3 – 5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 15 Prüfungen zu absolvieren.			

Das Praktikum mit 6 LP und Module ohne Note oder mit den schlechtesten Noten im Umfang von maximal 24 LP gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Somit werden insgesamt bis zu 30 LP (25%) bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 und dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die Module haben einen Umfang von 6, 9 LP oder 12 LP und entsprechen damit der AllgStuPO § 33 (2). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren.

Die LSK bittet um die Erstellung von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit oder mindestens einen Hinweis auf entsprechende Beratungsangebote der Fakultät.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen und in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 (3) [redaktionell]

In Satz 1 muss das erste Wort „nach“ durch „innerhalb“ ersetzt werden, damit sich die bereits immatrikulierten Studierenden ab Inkrafttreten der Neufassung entscheiden können.

2. § 5 (2) [redaktionell]

In Satz 3 soll die Zahl „2“ hinter dem Wort „Anlage“ ergänzt werden.

3. § 5 (3) [redaktionell]

Die LSK weist darauf hin, dass „Studienrichtungen“ gemäß AllgStuPO § 53 (1) Nr. 2 in den Zeugnissen ausgewiesen werden müssen. Soll das dort nicht erwähnt werden, sollte in Satz 1 das Wort „Bereiche“ gemäß § 3 durch „Schwerpunkte, von denen einer erfolgreich abgeschlossen werden muss:“ ersetzt werden. Satz 2 sollte dann analog wie folgt formuliert werden: „Für den Abschluss eines Schwerpunktes müssen Module im Umfang von mindestens 18 LP aus dem zugeordneten Bereich der Modulliste (Anlage 1) erfolgreich abgeschlossen werden.“

4. § 5 (8) Neu [redaktionell]

Der folgende Passus muss gemäß Template ergänzt werden:

„Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen (Lernziele), Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.“

5. § 8 (1) [redaktionell]

Vor dem Wort „sowie“ muss „dem Praktikum “ ergänzt werden, da es Bestandteil der Masterprüfung ist.

6. Anlage 2: Studienverlaufsplan [redaktionell]

Ein Musterstudienverlaufsplan für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit oder mindestens einen Hinweis auf entsprechende Beratungsangebote der Fakultät muss ergänzt werden. Letzteres kann z.B. in folgender Form geschehen: „Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen der behilflich.“

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](https://www.tu-berlin.de/175160) zu finden sind.

TOP 10 : Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Maschinenbau“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 18.07.2017
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Maschinenbau“ an der Fakultät V vom 12.07.2017
- AK-Beschluss vom 23.06.2017
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
12.07.2017	21.07.2017	29.08.2017

Beschluss LSK 7/949 – 29.08.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Maschinenbau“ an der Fakultät V zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die Unterlagen für den Masterstudiengang „Maschinenbau“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat sich in einer Vorbesprechung am 13.06.2017 unter Beteiligung von Frau Krejci und Herrn Meyer sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die LSK empfiehlt der Fakultät die Zugangskriterien gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit (Gewinnung geeigneter Studierender für den Master Maschinenbau) hin zu evaluieren und ggf. anzupassen.

TOP 11 : Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Fahrzeugtechnik“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 18.07.2017
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Fahrzeugtechnik“ an der Fakultät V vom 12.07.2017
- AK-Beschluss vom 30.06.2017
- Praktikumsrichtlinien
- Prozessdokumentation: Lehrkonferenzbericht 2016
- Synopse und Modulkatalog

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
12.07.2017	21.02.2017	29.08.2017

Beschluss LSK 8/949 – 29.08.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Fahrzeugtechnik“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Fahrzeugtechnik“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat sich in einer Vorbesprechung am 15.06.2017 unter Beteiligung von Frau Krejci und Herrn Müller sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 120 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (0 Gesamtumfang 0 LP [0 %])	Wahlpflichtmodule (6-14 von 123, Gesamtumfang 72 LP [60 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 24 LP [ca. 20 %])
Mündliche Prüfung		33	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung		23	
Portfolioprüfung		67	
Praktikum	Betriebspraktikum im Umfang von 6 LP [5%]		
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 18 LP [15 %]		
16 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 2 – 5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 12 Prüfungen zu absolvieren.			

Das Praktikum mit 6 LP und Module ohne Note oder mit den schlechtesten Noten im Umfang von maximal 24 LP gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Somit werden insgesamt bis zu 30 LP (25%) bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 und dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die Module haben einen Umfang von 3, 6, 9, 10 LP oder 12 LP und entsprechen fast immer der AllgStuPO § 33 (2). Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen der 5 Module ausreichend begründet. Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen.

Die LSK bittet um die Erstellung von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit oder mindestens einen Hinweis auf entsprechende Beratungsangebote der Fakultät.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen und in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 (3) [redaktionell]

In Satz 1 muss das erste Wort „nach“ durch „innerhalb“ ersetzt werden, damit sich die bereits immatrikulierten Studierenden ab Inkrafttreten der Neufassung entscheiden können.

2. § 5 (2) [redaktionell]

In Satz 3 soll die Zahl „2“ hinter dem Wort „Anlage“ ergänzt werden.

3. § 8 (1) [redaktionell]

Vor dem Wort „sowie“ muss „dem Praktikum “ ergänzt werden, da es Bestandteil der Masterprüfung ist.

4. Anlage 2: Studienverlaufspläne [redaktionell]

Ein Musterstudienverlaufspläne für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit oder mindestens einen Hinweis auf entsprechende Beratungsangebote der Fakultät muss ergänzt werden. Letzteres kann z.B. in folgender Form geschehen: „Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen der behilflich.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 12 : Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Fahrzeugtechnik“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 18.07.2017
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Fahrzeugtechnik“ an der Fakultät V vom 12.07.2017
- AK-Beschluss vom 30.06.2017
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
12.07.2017	21.07.2017	29.08.2017

Beschluss LSK 9/949 – 29.08.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Fahrzeugtechnik“ an der Fakultät V zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die Unterlagen für den Masterstudiengang „Maschinenbau“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat sich in einer Vorbesprechung am 15.06.2017 unter Beteiligung von Frau Krejci und Herrn Müller sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die LSK empfiehlt der Fakultät die Zugangskriterien gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit (Gewinnung geeigneter Studierender für den Master Fahrzeugtechnik) hin zu evaluieren und ggf. anzupassen.

TOP 13 : Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Planung und Betrieb“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 18.07.2017
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Planung und Betrieb“ an der Fakultät V vom 12.07.2017
- AK-Beschluss vom 29.03. und 30.06.2017
- Praktikumsrichtlinien
- Prozessdokumentation: Lehrkonferenzbericht 2016
- Synopse und Modulkatalog

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
12.07.2017	21.02.2017	29.08.2017

Beschluss LSK 10/949 – 29.08.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Planung und Betrieb“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Planung und Betrieb“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat sich in einer Vorbesprechung am 15.06.2017 unter Beteiligung von Frau Krejci sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 120 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (0 Gesamtumfang 0 LP [0 %])	Wahlpflichtmodule 10-13 von 40, (Gesamtumfang 72 LP [60 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 24 LP [ca. 20 %])
Mündliche Prüfung		6	mind. Eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung		1	
Portfolioprüfung		33	
Praktikum	Betriebspraktikum im Umfang von 6 LP [5 %]		
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von 18 LP [15 %]		
4 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 2 – 5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 16 Prüfungen zu absolvieren.			

Das Praktikum mit 6 LP und Module ohne Note oder mit den schlechtesten Noten im Umfang von maximal 24 LP gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Somit werden insgesamt bis zu 30 LP (25%) bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 und dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die Module haben einen Umfang von 3, 6 LP oder 12 LP und entsprechen damit weitestgehend der AllgStuPO § 33 (2). Aus Sicht der LSK sind die Begründungen für die Abweichungen der beiden Module mit 3 LP ausreichend begründet.

Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen.

Ein Hinweis auf die Beratungsmöglichkeiten zum Teilzeitstudium ist in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist in der StuPO vorgesehen.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 (3) [redaktionell]

In Satz 1 muss das erste Wort „nach“ durch „innerhalb“ ersetzt werden, damit sich die bereits immatrikulierten Studierenden ab Inkrafttreten der Neufassung entscheiden können.

2. § 3 [redaktionell]

Die Formulierungen der Lernergebnisse des Studiengangs sollen outcome-orientiert im Aktiv formuliert sein (entsprechend der AllgStuPO § 3). Die Absätze beschreiben die erreichten Qualifikationsziele nach Abschluss des Studiums und müssen deshalb im Wesentlichen so gestaltet sein, dass eindeutig ist, welche Lernergebnisse (gemäß des EQR) in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen die Absolvent_innen erworben haben.

Bisher beziehen sich die Formulierungen noch zu stark auf das „sollen“ im Sinne einer Lehrendenperspektive. Es geht in diesem Absatz aber gerade nicht darum, welche Ergebnisse die Studierenden erlernt haben „sollen“ sondern welche sie tatsächlich erreicht haben. Die LSK verweist auf die unterstützenden Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen und bittet diese zu berücksichtigen: ECTS-Leitfaden 2015 (speziell Kapitel 3 und Anhang 4): http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf

3. § 5 (2) [redaktionell]

In Satz 3 soll die Zahl „2“ hinter dem Wort „Anlage“ ergänzt werden.

4. § 6 [redaktionell]

Dieser Paragraph sollte als (7) an das Ende von § 5 rücken, damit die Zählung der §§ ggü. Den anderen Ordnungen gleich bleibt.

5. § 8 (1) [redaktionell]

Vor dem Wort „sowie“ muss „dem Praktikum “ ergänzt werden, da es Bestandteil der Masterprüfung ist.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang 175160 zu finden sind.

TOP 14 : Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Planung und Betrieb“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 18.07.2017
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Planung und Betrieb“ an der Fakultät V vom 12.07.2017
- AK-Beschluss vom 29.03.2017
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
12.07.2017	21.07.2017	29.08.2017

Beschluss LSK 11/949 – 29.08.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Planung und Betrieb“ an der Fakultät V zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die Unterlagen für den Masterstudiengang „Planung und Betrieb“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat sich in einer Vorbesprechung am 15.06.2017 unter Beteiligung von Frau Krejci sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die LSK empfiehlt der Fakultät die Zugangskriterien gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit (Gewinnung geeigneter Studierender für den Master Planung und Betrieb) hin zu evaluieren und ggf. anzupassen.

In § 6 (3) sollte „Studienfach“ durch „Studiengang“ ersetzt werden, damit klar ist, was gemeint ist. Darüber hinaus kann in Nr. 1 und Nr. 2 „an einer Universität oder Hochschule“ gelöscht werden, da es eine Unterteilung in Hochschultypen nicht geben darf und somit auch nicht betont werden muss.

TOP 15 : Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Schiffs- und Meerestechnik“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 18.07.2017
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Schiffs- und Meerestechnik“ an der Fakultät V vom 12.07.2017
- AK-Beschluss vom 28.04. und 19.06.2017
- Praktikumsrichtlinien
- Synopse und Modulkatalog

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
12.07.2017	21.07.2017	29.08.2017

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Schiffs- und Meerestechnik“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Schiffs- und Meerestechnik“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat sich in einer Vorbesprechung am 8.06.2017 unter Beteiligung von Frau Krejci sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 120 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (0 Gesamtumfang 0 LP [0 %])	Wahlpflichtmodule (10-12 von 66, Gesamtumfang 72 LP [60 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 24 LP [ca. 20 %])
Mündliche Prüfung		25	mind. Eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung		9	
Portfolioprüfung		32	
Praktikum	Betriebspraktikum im Umfang von 6 LP [5 %]		
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 18 LP [15 %]		
4 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 2 – 5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 16 Prüfungen zu absolvieren.			

Das Praktikum mit 6 LP und Module ohne Note oder mit den schlechtesten Noten im Umfang von maximal 24 LP gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Somit werden insgesamt bis zu 30 LP (25%) bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 und dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die Module haben einen Umfang von 6 oder 9 LP und entsprechen damit der AllgStuPO § 33 (2). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren.

Ein Hinweis auf die Beratungsmöglichkeiten zum Teilzeitstudium ist in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen und in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 (2) [inhaltlich]

Nach (2) müssen alle eingeschriebenen Studierenden ihr Studium nach den bisher geltenden Ordnungen fortsetzen. Sie haben keine Wechselmöglichkeit. Die LSK bittet darum, auch allen bisher eingeschriebenen Studierenden den Wechsel vor 2021 zu ermöglichen. Dies kann analog zu den anderen vorliegenden Masterstudiengängen geschehen.

2. § 3 [redaktionell]

Die Formulierungen der Lernergebnisse des Studiengangs sollen outcome-orientiert im Aktiv formuliert sein (entsprechend der AllgStuPO § 3). Die Absätze beschreiben die erreichten Qualifikationsziele nach Abschluss des Studiums und müssen deshalb im Wesentlichen so gestaltet sein, dass eindeutig ist, welche Lernergebnisse (gemäß des EQR) in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen die Absolvent_innen erworben haben.

Bisher beziehen sich die Formulierungen noch zu stark auf das „sollen“ im Sinne einer Lehrendenperspektive. Es geht in diesem Absatz aber gerade nicht darum, welche Ergebnisse die Studierenden erlernt haben „sollen“ sondern welche sie tatsächlich erreicht haben. Die LSK verweist auf die unterstützenden Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen und bittet diese zu berücksichtigen: ECTS-Leitfaden 2015 (speziell Kapitel 3 und Anhang 4):

http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf

3. § 5 (2) [redaktionell]

In Satz 3 soll die Zahl „2“ hinter dem Wort „Anlage“ ergänzt werden.

4. § 5 (3) Nr. 1 [redaktionell]

Analog zum Master Planung und Betrieb sollte der Kernbereich hier ebenfalls einen Umfang von 24-48 LP haben. Sonst müsste der Profilbereich genau 48 LP umfassen.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4).

Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 16 : Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Schiffs- und Meerestechnik“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 18.07.2017
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Schiffs- und Meerestechnik“ an der Fakultät V vom 12.07.2017
- AK-Beschluss vom 28.04., 19.06. und 23.06.2017
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
12.07.2017	21.07.2017	29.08.2017

Beschluss LSK 13/949 – 29.08.2017 Abstimmung: 8:0:1

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Schiffs- und Meerestechnik“ an der Fakultät V zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die Unterlagen für den Masterstudiengang „Schiffs- und Meerestechnik“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat sich in einer Vorbesprechung am 8.06.2017 unter Beteiligung von Frau Krejci sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

§ 6 (4) sollte überarbeitet werden:

- i) In Nr. 1 wird von „Studienfach“ gesprochen. Das sollte besser durch „Studiengang“ ersetzt werden, damit klar ist, was gemeint ist. Hier gibt es die meisten Punkte.
- ii) In Nr. 2 werden alle fachlichen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 aufgeführt. Es gibt aber weniger Punkte als in Nr. 1
- iii) Die Fälle in Nr. 3 und Nr. 4 kann es eigentlich nicht geben, da ja in Nr. 2 schon alle Fälle der Zugangsvoraussetzung aufgeführt werden.

TOP 17 : Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 18.07.2017
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V vom
- AK-Beschluss vom 23.06.2017

Bearbeiter_innen: UK 5

Beschluss der Fakultät V	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
12.07.2017	21.07.2017	29.08.2017

Beschluss LSK 14/949 – 29.08.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Physikalische Ingenieurwissenschaft“ an der Fakultät V zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die Unterlagen für den Masterstudiengang „Physikalische Ingenieurwissenschaft“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat sich in einer Vorbesprechung am 25.4.2017 unter Beteiligung von Frau Krejci, Herrn Popov und Herrn Schelewsky sowie Frau Weber getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden. Die LSK bedankt sich für das konstruktive Gespräch.

Die LSK empfiehlt der Fakultät die Zugangskriterien gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit (Gewinnung geeigneter Studierender für den Master Physikalische Ingenieurwissenschaft) hin zu evaluieren und ggf. anzupassen.

Aus Sicht der LSK kann § 5 gestrichen werden, da der Masterstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaften zulassungsfrei ist und dementsprechend keine Zulassungszahlen festgesetzt werden und somit auch keine Teilnahmebeschränkung vorgenommen werden kann. Außerdem findet kein Auswahlverfahren statt, da alle, die die Voraussetzungen erfüllen, eine Zulassung erhalten.

TOP 18 : Sprachnachweise und Sprachniveaus als Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge der TU Berlin

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 31.07.2017
- Empfehlungen der Expert*innenrunde Internationale Lehre an den Akademischen Senat der TU Berlin zur Vereinheitlichung von Sprachniveaus und Sprachnachweisen als Zugangsvoraussetzungen in Masterstudiengängen vom 31.07.2017
- Protokoll über die 699. Sitzung des Akademischen Senates der TU Berlin vom 04.05.2011

Bearbeiter_innen: LSK

Eine Runde von Expert*innen der TU Berlin hat auf Einladung der Vizepräsidentin für Internationales und Lehrkräftebildung, Frau Prof. Dr. Angela Ittel, und des Vizepräsidenten für Studium und Lehre, Herrn Prof. Dr. Hans-Ulrich Heiß, in den vergangenen Monaten Empfehlungen zu Sprachnachweisen und Sprachniveaus als Zugangskriterien für Masterstudiengänge erarbeitet, die im Akademischen Senat beschlossen werden sollen.

Beschluss LSK 15/949 – 29.08.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Akademischen Senat, die Beschlussvorlage „Sprachnachweise und Sprachniveaus als Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge der TU Berlin“ abzulehnen und ein umfangreiches Fremdsprachenkonzept für die Lehre und Verwaltung an der TU Berlin zu erarbeiten.

Anmerkungen

Die Empfehlungen sind ein Baustein im Rahmen des Ausbaus der Internationalisierung an der TU Berlin. Sie haben vorrangig das Ziel einer Standardisierung und damit einhergehenden Vereinfachung von Sprachanforderungen und deren Überprüfung sowohl in den internen Abläufen der TU als auch für Bewerber_innen auf Masterstudiengänge. Dazu wurde eine Klassifizierung von Studiengängen hinsichtlich von Sprachanforderungen erarbeitet. Darauf aufbauend wurden entsprechende Sprachniveaus als Zugangsvoraussetzung empfohlen. Damit eine Standardisierung möglich ist, werden verbindliche Mindestvorgaben für Anerkennungen und für Befreiungen von Nachweisen unterbreitet.

Die Umsetzung der Empfehlungen muss in den einzelnen Studiengängen erfolgen. Sie dürfen neben den vorgegebenen Mindeststandards auch weitere eigene Nachweise zur Anerkennung und Befreiung festlegen. Aus Sicht der LSK unterstützt diese Standardisierung sowohl die internen Abläufe der TU als auch die Situation der Bewerber_innen.

Die LSK begrüßt die Absenkung der geforderten Sprachniveaus von C1 auf B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf Grund der Diskussionen, da dieses zum Einstieg in die Studiengänge ausreicht und im Rahmen der Studiengänge weiter ausgebaut werden kann. Auch die nun besser formulierten Befreiungsmöglichkeiten von den Sprachnachweisen dienen dem zügigen und erfolgreichen Studium der Studierenden.

Allerdings sieht die LSK einige Voraussetzungen für die Normierung von Sprachniveaus und anzuerkennenden und befreienden Sprachnachweisen. Die TU Berlin benötigt dafür ein umfangreiches Fremdsprachenkonzept, in das diese Aspekte eingegliedert werden. Dieses Konzept muss unter anderem folgende Punkte umfassen:

- i. Das Studium muss in allen Aspekten ohne Kenntnisse der deutschen Sprache möglich sein.
Hierfür müssen sowohl das mit den internationalen Studierenden in Verbindung kommende Verwaltungs- als auch das Lehrpersonal entsprechende Weiterbildungen erhalten.
- ii. Alle Ordnungen und sämtliche Formulare für das Studium werden in den entsprechend geforderten Sprachen (vornehmlich Englisch) bereitgestellt, da andernfalls ein Studium ohne umfangreiche deutsche Sprachkenntnisse nicht möglich ist.
- iii. Damit die Studierenden der Bachelorstudiengänge der TU Berlin die Möglichkeit erhalten, in den entsprechenden konsekutiven Masterstudiengängen weiterhin an der TU Berlin zu studieren, müssen die Curricula der Bachelorstudiengänge den Erwerb der jeweiligen direkt aufbauenden Masterstudiengänge geforderten Sprachkenntnisse **garantieren**. Der Nachweis dieser Qualifikationen und Kenntnisse muss gemäß BerlHG § 2 (9) **kostenfrei** sein.
- iv. Des Weiteren muss ein größeres fremdsprachiges Wahlpflichtangebot in den Bachelorstudiengängen der TU Berlin angeboten und verankert werden.
- v. Außerdem sollten Normen nicht durch Empfehlungen, sondern durch Ordnungen implementiert werden, da nur diese Rechtscharakter besitzen.

TOP 19: Verschiedenes

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **19.09.2017, ab 14.15 Uhr im Raum H 2035** statt.

Sitzungsleitung

Protokoll

Christian Schröder

Marcel Krone